Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 T-PSGV Kontrollpflichtige Pflanzenschutzgeräte

T-PSGV - Tiroler Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Pflanzenschutzgeräte, die beruflich eingesetzt werden, sind vom Verfügungsberechtigten regelmäßigen Kontrollen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu unterziehen.
2. (2)Folgende Pflanzenschutzgeräte unterliegen nicht der Kontrollpflicht nach Abs. 1:
    1. a)von einer Person getragene Pflanzenschutzgeräte;
    2. b)Geräte und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Ausbringung von Nützlingen im Sinne des § 12 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 212/2015 verwendet werden.

In Kraft seit 18.10.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at